

VERSICHERUNGSERKLÄRUNG
für freiberuflich tätige Ärzte/Ärztinnen, selbständige Apotheker/Apothekerinnen,
Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen und Mitglieder der Patentanwaltskammer

Persönliche Daten

Zuname und Vorname		VSNR	
Akademische Grade und Titel		Geburtsname – Namen aus früheren Ehen	
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand	Staatsbürgerschaft
Berufssitz (vollständige Adresse)			Telefon
Wohnsitz			Telefon
E-Mail			
Ich wünsche die Postzustellung an meine <input type="checkbox"/> Wohnanschrift <input type="checkbox"/> Betriebsanschrift. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)			

Wenn Sie damit einverstanden sind, dass wir Fragen, wie z.B. zu den Einkommensdaten für die Berechnung der korrekten Beitragsgrundlage, direkt mit Ihrem Steuerberater klären, bitten wir Sie, Name, Anschrift und Telefonnummer des Steuerberaters bekannt zu geben.

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Fragen zum Versicherungsverhältnis

1.	Werden oder wurden Sie bereits steuerlich veranlagt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Wenn ja:</i> Bei welchem Finanzamt und unter welcher Steuernummer?	
2.	Haben Sie aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft – beispielsweise als Sprengel-, Gemeinde- oder Distriktsarzt – Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss? (gilt nicht für ZiviltechnikerInnen!)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Wenn ja:</i> Wer ist Ihr Dienstgeber?	
3.	Beziehen Sie aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft einen Ruhegenuss? (gilt nicht für ZiviltechnikerInnen!).....	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Wenn ja:</i> Von welcher Stelle?	
4.	Sind Sie als Dienstnehmer auch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Wenn ja:</i> Lassen Sie bitte die Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrem Dienstgeber ausfüllen und unterschreiben.	

5. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus?

..... ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit

zur Gänze **innerhalb** des **EWR** zur Gänze **außerhalb** des **EWR**

sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EWR**

erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (*Mehrfachantwort möglich!*)

selbständigen Erwerbstätigkeit Tätigkeit als **Beamtin/Beamter**

unselbständigen Erwerbstätigkeit **Kapitalbeteiligung**

stammt.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in Österreich

Auslandsadresse bitte hier anführen:

Wenn nötig, senden wir Ihnen weitere Formulare zu.

EU-/EWR-Vertragsstaaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)

6. Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG ist Ihre Berufsgruppe ausgenommen. Es besteht jedoch die **Verpflichtung zum Abschluss einer Krankenversicherung** (gilt nicht für freiberuflich tätige Ärzte/Ärztinnen). Dabei kann zwischen

- der ASVG-Selbstversicherung (sofern keine andere Pflichtversicherung besteht),
- der GSVG-Selbst-/Pflichtversicherung nach §§ 14a, 14b GSVG oder
- der privaten Gruppenversicherung für die Berufsgruppe gewählt werden.

Wollen Sie bei der SVA durch Abschluss einer GSVG-Selbst-/

Pflichtversicherung krankenversichert sein? ja nein

Wenn ja, werden wir Ihnen das Antragsformular zusenden!

7. Sind Sie an einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbständige interessiert?

..... ja nein

Wenn ja, werden wir Ihnen das Antragsformular zusenden!

Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Frist für die Eintrittserklärung, zur Bindungsdauer der Entscheidung für oder gegen den Eintritt und zur Wahlmöglichkeit bezüglich der Beitragsgrundlage.

Nur für Ärzte/Ärztinnen – Fragen zur Tätigkeit

8. Art der ärztlichen Tätigkeit (z.B. Führung einer eigenen Ordination, Praxisvertretung, Sondergebühren, Notarzt, Rettungsarzt, Betriebsarzt etc. – Mehrfachnennungen möglich).

..... seit:

..... seit:

..... seit:

Beachten Sie bitte: Ärztliche Nebentätigkeiten müssen Sie der Ärztekammer melden!

9. Gilt nur für Sondergebühren:

Die Sondergebühren werden als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Einkommensteuer veranlagt. Sie sind nicht Teil der Beitragsgrundlage im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Krankenanstalt und begründen somit die Pflichtversicherung nach dem FSVG.

Die Sondergebühren werden durch die Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt, sind Teil des Entgelts und werden im Rahmen der Beitragsgrundlage nach dem ASVG berücksichtigt. *Bitte Bestätigung der Krankenanstalt bzw. der gehaltsverrechnenden Stelle beilegen!*

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Selbst-/Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz (FSVG) regelt folgendes:

- Freiberuflich tätige Mitglieder der Ärztekammer sind nach dem FSVG pensions- und unfallversichert.
- Selbständige Mitglieder der österreichischen Apothekerkammer, Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer sind nach dem FSVG pensionsversichert.

Diese Berufsgruppen sind gesetzlich zu einem Versicherungsschutz in der Krankenversicherung verpflichtet, sie können/müssen eine Krankenversicherung wählen.

Konkret gilt Folgendes:

Mitglieder der **Ärztekammer** haben einen Krankenschutz über die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer, daher ist gesetzlich kein weiterer Krankenversicherungsschutz erforderlich. Freiberufliche Ärztinnen und Ärzte können aber freiwillig zusätzlich eine gesetzliche Krankenversicherung wählen, entweder eine Selbstversicherung nach § 14a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Wenn wegen einer anderen Erwerbstätigkeit oder eines Pensionsbezuges eine Pflichtkrankenversicherung besteht, ist eine Selbstversicherung nicht möglich.

Selbständige Mitglieder der **Apothekerkammer**, Mitglieder der **Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer** bzw. die Mitglieder der **Patentanwaltskammer** sind nicht über ihre Berufsvertretung krankenversichert. Sie müssen eine der folgenden Varianten wählen:

- Selbst-/Pflichtversicherung nach § 14a / 14b GSVG
- Selbstversicherung nach § 16 ASVG (nur möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht)
- private Gruppen-Krankenversicherung für die Berufsgruppe

Bei den angesprochenen Systemen gibt es erhebliche Unterschiede (geschützter Personenkreis, Kosten, Leistungen). Die Entscheidung sollte daher gut überlegt sein. Die Mitarbeiter der Landesstelle beraten Sie gerne.

INFORMATION ÜBER DIE MELDEPFLICHT

**Alle für das Versicherungsverhältnis bedeutsamen Änderungen, Ereignisse und Tatsachen müssen uns von Ihnen innerhalb eines Monats gemeldet werden (§ 18 Gewerbliches Sozialversicherungsge-
setz - GSVG).** Diese Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob eine Erwerbstätigkeit im Inland oder im Europä-
ischen Wirtschaftsraum ausgeübt wird*.

Die Verletzung dieser Meldepflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann daher zu einer Verwal-
tungsstrafe führen. Achten Sie daher bitte darauf, dass Sie uns folgende Veränderungen (im In- und Aus-
land) innerhalb eines Monats melden:

Änderungen persönlicher Daten

- Namensänderung
- Betriebs- oder Wohnortverlegung
- Auflösung der Ehe

Einkommensdaten

- neue oder geänderte Einkommensteuernummer
- Veranlagung für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre
- von der Beitragspflicht nach dem FSVG nicht betroffene Einkünfte, die unter „Einkünfte aus selbstän-
diger Arbeit“ oder „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ zur Einkommensteuer veranlagt werden. Dazu zäh-
len unter bestimmten Voraussetzungen Einkünfte aus einer Beteiligung als Kommanditist, stiller Ge-
sellschafter oder aus Verpachtung.
- Änderung der Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung

Aufnahme/Wegfall weiterer Tätigkeiten

- Gewerbeberechtigung (Konzession)
- Beteiligung an Personengesellschaften (OG, KG)
- Beteiligung eines GmbH-Geschäftsführers am Stammkapital
- Bestellung eines GmbH-Gesellschafters zum Geschäftsführer
- sonstigen selbständige/freiberufliche Tätigkeit
- unselbständige Beschäftigung oder Wechsel des Dienstgebers
- kündbares oder unkündbares Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber mit An-
wartschaft auf Ruhegenuss

Bezug/Beginn/Wegfall einer „Pension“

- Bezug/Beginn/Wegfall einer Pension aus der Sozialversicherung
- Bezug/Beginn/Wegfall eines Ruhegenusses oder einer Versorgungsleistung

Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit

- Vorübergehende Schließung der Ordination
- Verpachtung der Apotheke
- Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung/der Berufsbefugnis

Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit

- Wiedereröffnung der Ordination
- Beginn des Bezuges von Sonderklassegebühren
- Führung der Apotheke nach Pachtlösung
- Wiederausübung der Gewerbeberechtigung/der Berufsbefugnis nach Ruhen/Pachtlösung

Beendigung der selbständigen Tätigkeit

- Einstellung der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit
- Beendigung des Bezuges von Sonderklassegebühren

* EU/EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlan-
de, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tsche-
chien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern. (Auch für die Schweiz
gelten die EU-Bestimmungen.)